

Vertrag zur Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Impfzentren des Landes Niedersachsen sowie zur Initiierung von Impfpraxen durch die KVN

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover (im Folgenden KVN), vertreten durch den Vorstand

und

dem Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover (im Folgenden MS)

Präambel

Die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgten in der ersten Phase in vom Land Niedersachsen errichteten und betriebenen Impfzentren und durch den Impfzentren angegliederte mobile Impfteams. In diesen Impfzentren wurden Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung der Schutzimpfungen benötigt. Vor diesem Hintergrund haben die Vertragspartner eine Vereinbarung auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung vom 18.12.2020) geschlossen. Aufgrund § 16 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Coronavirus-Impfverordnung vom 30.08.2021 gelten Vereinbarungen nach § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Impfverordnung vom 18.12.2020 fort. Die neue Coronavirus-Impfverordnung vom 30.08.2021 setzt einen Schwerpunkt auf mobile Impfteams. Unbeschadet der Fortgeltung nach § 16 Abs. 1 der Coronavirus-

Impfverordnung in der Fassung vom 30.08.2021 war daher eine redaktionelle Anpassung der Rahmenvereinbarung erforderlich.

Nunmehr macht die epidemische Lage eine weitere Ergänzung der Rahmenvereinbarung erforderlich. Die KVN unterstützt auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Coronavirus-Impfverordnung in der Fassung vom 30.08.2021, zuletzt geändert durch die erste und zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 30.09.2021 und 15.11.2021, das Land Niedersachsen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen von § 3 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30.08.2021 in Verbindung mit dem Erlass vom 07.09.2021, zuletzt ergänzt am 11.11.2021, mit Wirkung zum 01.11.2021, zum Aufbau und Einsatz der Mobilen Impfteams (MIT) in Niedersachsen ab 01.10.2021, hier Ziffer 5 Abs. 2 sowie Ziffer 8 Abs. 1. Das MS übernimmt daher die finanzielle Förderung der durch die KVN initiierten Impfpraxen.

I. Vertragsgegenstände

Das Bundesministerium für Gesundheit hat entschieden, die künftigen Impfungen durch die Länder über die Gesundheitsämter an das DIM System anzubinden und wird die entsprechenden Impfzentrumskennungen den einzelnen Gesundheitsämtern zuzuordnen. Ab 01.10.2021 sind die Gesundheitsämter Impfzentren im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung, an die die mobilen Impfteams angegliedert werden.

Dieser Vertrag regelt in Teil A die freiwillige Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten auf Honorarbasis bei der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in den vom Land Niedersachsen betriebenen Impfzentren und den dort angegliederten mobilen Impfteams sowie die Abrechnung der erforderlichen ärztlichen Leistungen von Vertragsärztinnen und

-ärzten der KVN und anderen teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten gegenüber dem MS. Der Vertrag ersetzt eine förmliche Weisung des MS zur Kooperation

i.S.d. § 3 Abs. 3 der Coronavirus-Impfverordnung und enthält gleichzeitig die Genehmigung zugunsten der KVN, gemäß § 75 Abs. 6 SGB V diese zusätzlichen Aufgaben auch mit Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglieder der KVN sind, zu übernehmen.

Ergänzend regelt dieser Vertrag in Teil B die finanzielle Förderung der durch die KVN initiierten Impfpraxen durch das MS.

A. Impfzentren und angegliederte Impfteams

§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der KVN

(1) Die KVN informiert die in § 3 dieser Vereinbarung genannten teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte über die Ziele und den Inhalt des Vertrages.

(2) Die KVN fragt die Teilnahmebereitschaft der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte ab und stellt dem MS eine tagesaktuelle Übersicht der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung.

(3) Die KVN übernimmt die Abrechnung der in § 5 dieser Vereinbarung genannten Leistungen für die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte.

(4) Die KVN schließt für alle teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte eine (zusätzliche) Berufshaftpflichtversicherung ab, die auch die Tätigkeit im Impfzentrum umfasst. Für die Kostentragung gilt § 2 Abs.3 dieser Vereinbarung.

(5) Die KVN entsendet geeignete Mitarbeiter in das Steuerungsgremium nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Vereinbarung.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben des MS

(1) Die Impfzentren und die mobilen Impfteams stehen in der Verantwortung des MS. Das MS stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten das Teilnehmersverzeichnis gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung für die organisatorische Einbindung der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte in die Impfzentren zur Verfügung. Zur Abstimmung der Einsatzaufträge der mobilen Impfteams richtet das MS unter Beteiligung der KVN ein Steuerungsgremium ein.

(2) Das MS stellt sicher, dass die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte nach § 3 dieser Vereinbarung auf deren Wunsch im Impfzentrum geimpft werden.

(3) Das MS übernimmt sämtliche Kosten der KVN, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Tätigwerden der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 dieser Vereinbarung in den vom Land betriebenen Impfzentren entstehen.

(4) Das Land Niedersachsen stellt die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte nach § 3 dieser Vereinbarung sowie die KVN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Impftätigkeit in den vom Land betriebenen Impfzentren entstehen.

§ 3 Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte

(1) Berechtigt zur Durchführung der Abrechnung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfung sind die im Bereich der KVN nach den Vorschriften des SGB V tätigen Vertragsärztinnen und -ärzte. Mit der Abrechnung gemäß § 5 erkennen diese teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte die Vorgaben dieser Vereinbarung an.

(2) Teilnahmeberechtigt sind auch andere approbierte Ärztinnen und Ärzte, die nicht Vertragsärztinnen und -ärzte sind, sofern sie dieser Vereinbarung mit der Beitrittserklärung gemäß Anlage 1 beitreten.

(3) Etwaige steuerrechtliche Verpflichtungen obliegen den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten.

§ 4 Aufgaben der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte

(1) Die Aufgaben der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte ergeben sich aus dem Konzept der Impfzentren sowie aus dem Konzept der Impfzentren sowie dem Konzept zu den dort angegliederten mobilen Impfteams gemäß Anlage 2 und Anlage 3 zu dieser Vereinbarung.

(2) Der Einsatz der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt im Übrigen nach den näheren organisatorischen Ausgestaltungen des Impfzentrums und der dort angegliederten mobilen Impfteams am Einsatzort.

(3) Aus organisatorischen Gründen kann eine Einteilung bis zu einem Zeitraum von 24 H vor dem Einsatz abgesagt werden, mit der Folge, dass ein Vergütungsanspruch nicht entsteht.

§ 5 Vergütung und Abrechnung der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte

(1) Für die Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfung von der Impfberatung, über die Feststellung der Impffähigkeit und der Überwachung der Impfung des impfdurchführenden Personals der Impfzentren gemäß Konzept der Impfzentren erhält die / der teilnehmende Ärztin / Arzt 32,50 Euro je angefangener 15 Minuten der ärztlichen Tätigkeit (Abrechnungsnummer 97150). Bei Tätigkeit in mobilen Impfteams werden Fahrtzeiten als ärztliche Tätigkeit gewertet.

(2) Für die Übernahme der zusätzlichen ärztlichen Tätigkeiten als vom Impfzentrum bestellte ärztliche Leitung gemäß Konzept der Impfzentren wird ein Zuschlag zur Abrechnungsnummer 97150 gewährt. Er beträgt

10 Euro je angefangener 15 Minuten (Abrechnungsnummer 97151).

(3) Bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs im Rahmen des mobilen Impfteams wird eine Kostenpauschale von 50 Euro je Einsatzort gewährt (Abrechnungsnummer 97152).

(4) Die Leistungen werden von den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten monatlich über eine entsprechende Web-Anwendung mit der KVN abgerechnet. Die KVN ist berechtigt, für die Abrechnung ihrer Vertragsärztinnen und -ärzte die üblichen Verwaltungskosten und Umlagen einzubehalten. Für andere teilnehmende Ärztinnen und Ärzte behält die KVN eine Verwaltungsgebühr von 2,5% der Abrechnung ein. Verwaltungskosten werden gegenüber dem MS nicht erhoben.

(5) Die Vergütung wird innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Abrechnungsmonats ausgezahlt.

§ 6 Rechnungslegung

(1) Die KVN stellt dem MS die auf Rechtmäßigkeit überprüfte Abrechnung gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 monatlich in Rechnung. Die Bestimmungen der aktuell gültigen Vereinbarung nach § 106 d Abs. 5 SGB V zwischen der KVN und den Krankenkassen bzw. deren Verbänden zum Inhalt und zur Durchführung der Abrechnungsprüfung gelten entsprechend. Als rechnungsbegründende Unterlage wird dem MS eine Sammelabrechnung zur Verfügung gestellt, die die Häufigkeit der nach §

5 erbrachten Leistungen sowie den Rechnungsbetrag enthält. Die Abrechnung gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt getrennt hiervon. Das MS gleicht die Gesamtforderung jeweils innerhalb von 14-Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber der KVN aus.

(2) Das MS ist berechtigt, die Abrechnung zu diesem Vertrag bei der KVN einzusehen.

§ 7 Verteilung der Vergütung

(1) Die KVN verpflichtet sich, die durch das MS gezahlte Vergütung entsprechend den von den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten gemäß

§ 5 geltend gemachten und sachlich-rechnerisch richtig gestellten Leistungen nach den

Abrechnungsbestimmungen der KVN an die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte nach Abzug der jeweiligen Verwaltungskosten weiterzuleiten.

(2) Die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte können ihre Vergütungsansprüche auch bei Streitigkeiten nur gegenüber der KVN geltend machen.

B. Impfpraxen

§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der KVN

(1) Die KVN informiert die Ärztinnen und Ärzte über die Möglichkeit, Impfpraxen nach den Maßgaben der Richtlinie der KVN zur Förderung von COVID-19- Impfungen anzubieten und hierfür eine gesonderte Förderung zu erhalten.

(2) Die KVN wählt die Praxen nach den Maßgaben der Richtlinie der KVN zur Förderung von COVID-19-Impfungen aus und stellt dem MS eine Übersicht der teilnehmenden Impfpraxen zur Verfügung. Impfpraxen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Praxis muss im Portalbereich der KVN bereits die Bereitschaft zur Durchführung von COVID-19-Impfungen auch bei praxisfremden Bürgerinnen und Bürgern melden oder bereits gemeldet haben und entsprechend in der Arztauskunft- Niedersachsen aufgeführt werden.

2. Es wird von der Praxis pro Kalenderwoche an mindestens 8 Stunden ein zusätzliches COVID-19-Impfangebot bereitgestellt.

3. Es wird von der Praxis eine direkte Terminabsprache für alle (auch bisher praxisfremden) Impfwilligen ermöglicht, idealerweise über ein von der Praxis vorgehaltenes Online-Terminbuchungs-Tool.

4. Die Praxis muss damit einverstanden sein, dass das Impfangebot mit den Impftagen und den Kontaktdaten der Praxis für eine Terminvereinbarung für Kalenderwochen, in denen eine Förderung erfolgt, an das Land Niedersachsen sowie die Landkreise zur Veröffentlichung übermittelt wird.

5. Es müssen für die Durchführung von COVID-19-Impfungen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine Impfung von mind. 10 Personen pro Stunde ermöglichen.

6. Die Praxis muss auch bereits in der Vergangenheit in signifikantem Umfang als COVID-19-Impfpraxis tätig gewesen sein.

(3) Die KVN übernimmt die Auszahlung der vereinbarten Förderung nach § 5 dieser Vereinbarung für die teilnehmenden Impfpraxen.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben des MS

Das MS übernimmt sämtliche Kosten der KVN nach § 5 dieser Vereinbarung, die im Zusammenhang mit der Auswahl und finanziellen Förderung der Impfpraxen stehen.

§ 3 Teilnehmende Arztpraxen

(1) Berechtigt zur Teilnahme als Impfpraxis sind die von der KVN nach den Maßgaben der Richtlinie der KVN zur Förderung von COVID-19- Impfungen ausgewählten Praxen. Je Landkreis / kreisfreier Stadt wird pro Kalenderwoche mindestens eine Praxis, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, gefördert. Die Anzahl der Praxen, die in einem Landkreis/kreisfreier Stadt darüber hinaus pro Woche maximal gefördert werden, richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises/ kreisfreier Stadt. Es wird hierbei darauf abgestellt, dass eine weitere Praxis je angefangener Anzahl von 50.000 Einwohnern gefördert werden kann.

(2) Etwaige steuerrechtliche Verpflichtungen obliegen den teilnehmenden Arztpraxen.

§ 4 Aufgaben der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte

Die Aufgaben der teilnehmenden Impfpraxen ergeben sich aus der Richtlinie der KVN zur Förderung von COVID-19-Impfungen.

§ 5 Vergütung und Abrechnung der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte

Das Land Niedersachsen gewährt den ausgewählten Leistungserbringern wegen des erhöhten Aufwands zur Bereitstellung der zur Leistungserbringung notwendigen Infrastruktur (gesonderte Sprechzeiten und Terminvereinbarung) eine Strukturförderung als Zuschlag zur Regelvergütung von Impfleistungen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen in Höhe von 130,00 Euro pro Stunde. Die KVN ist berechtigt für die Abrechnung die üblichen Verwaltungskosten und Umlagen einzubehalten.

§ 6 Rechnungslegung

Die KVN stellt dem MS die ausgezahlte Förderung in Rechnung.

§ 7 Verteilung der Vergütung

(1) Die KVN verpflichtet sich, die durch das MS gezahlte Vergütung entsprechend den von den teilnehmenden Impfpraxen gemäß § 6 dieser Vereinbarung geltend gemachten Ansprüchen weiterzuleiten.

(2) Die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte können ihre Vergütungsansprüche auch bei Streitigkeiten nur gegenüber der KVN geltend machen.

II. Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen zum Sozialdatenschutz, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz sowie den Bestimmungen im SGB X einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Berechtigten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.

Die aus der Leistungserbringung anfallenden Daten sind getrennt von den übrigen Sozialdaten zu speichern, dabei sind besondere Zugangs- und Nutzungsrechte vorzusehen. Das MS wird die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung bekanntwerdenden personenbezogenen Daten Berechtigter ausschließlich zu Zwecken der Rechnungskontrolle verarbeiten.

III. 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen oder die gesetzlichen Vorgaben der Corona-Virus-Impfverordnung sich ändern.

IV. Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift aller Beteiligten in Kraft

(2) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelung bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Schutzimpfungen auf SARS-CoV-2 verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich anzupassen bzw. zu beenden.

(3) Die Vereinbarungen zum Teil A enden zum 31.05.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Teil B des Vertrages kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Hannover, den

Mark Barjenbruch,

Vorsitzender des Vorstandes Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

Hannover, den

Claudia Schröder,

Ministerialdirigentin Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung